Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 22

Artikel: Die Vermissten [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d) Die Medaille besteht aus vergoldetem Silber und trägt das Bild der Florence Nightingale « The lady with the lamp » (Die Dame mit der Lampe) und die Bezeichnung: Ad memoriam Florence Nightingale 1820—1910. Auf der Rückseite, als Kranz um den Namen der dekorierten Schwester steht die Inschrift: « Pro vera misericordia et cara humanitate perennis decor universalis ». Die Medaille hängt an einem rot-weißen Band, auf welchem ein Lorbeerkranz aus grünem Email angebracht ist, der das Rote Kreuz auf weißem Feld umgiebt.

e) Die nationalen Rotkreuz-Komitees sind gebeten, die Namen ihrer Kandidatinnen dem Internationalen Roten Kreuz vor dem 1. Mai 1914 einzureichen.

f) Die Schwestern müssen eine Schule durchgemacht haben und ein von einem Kriegs- oder Friedensspital ihrer Nation ausgestelltes Diplom besitzen.

g) Jeder Anmeldung muß die Begründung des Vorschlages beiliegen.

h) Zur Deckung der Kosten ist eine Summe von Fr. 25,000 nötig. Folgende Zeichnungen sind versprochen worden:
S. E. M. Graf A. Csekronits, Delegierter des ungarischen Roten Kreuzes Fr. 5000, das amerikanische Rote Kreuz Fr. 2500.

i) Sobald die Summe von Fr. 25,000 beisammen sein wird, soll das Internationale Komitee in Genf, das eingewilligt hat, das Kassieramt zu übernehmen, den Fonds Nightingale in gleicher Weise wie den Augustafonds verwalten.

k) Vom 1. Januar 1914 an müssen alle Mitteilungen an den Generalsekretär des Internationalen Rotkreuz-Komitees in Genf, Herrn Paul Des Gouttes, gerichtet werden.

Folgen die Unterschriften der Mitglieder der Kommission für die Nightingale-Medaille.

Die Vermißten

Aus dem Bulletin des internationalen Komitees

(Schluß.)

In Deutschland scheint man zuerst daran gegangen zu sein, die Vermißtenangelegenheit zu ordnen, viel früher als in allen andern Ländern. Die gesetzlichen Bestimmungen, die schon vor dem Kriege zu Recht bestanden, und welche auf den Erfahrungen in den Kriegen Friedrich II. und hauptsächlich in den Feldzügen von 1806—1915 basierten, trugen viel zur Erleichterung der Vereinigung der Familienangelegenheiten von Vermißten bei. Die hohe Zahl von Militärs, über die keine Nachrichten existierten und die Organisation der regelmäßigen Korrespondenz der Kriegsgefangenen, selbst in Rußland, im Jahre 1915 führten die Behörden dazu, der Beunruhigung der Familien ein Ende zu machen. Auch in Deutschland machte die Legende von geheimen Lagern, wie in Frankreich, die Runde, obwohl sie weniger verbreitet war. Die Behörden bekämpften dieses Gerücht und vermochten das Publikum von dessen Nichtigkeit zu überzeugen.

Dagegen gab die Verstreutheit der deutschen Armeen auf verschiedene, weit entlegene Fronten notwendigerweise Anlaß zu andern Mutmaßungen über das Los der Vermißten. Alle Informationsbureaus erhielten zahlreiche Briefe, in welchen versichert wurde, daß irgendein Mann von der Westfront, Palästina oder Mesopotamien usw. nun aus Kanada, Australien, Indien oder Südafrika Nachrichten gegeben habe. In gewissen Kreisen glaubte man, daß die Gefangenen gleichsam Eigentum der Truppen, die sie gefangen genommen

hatten, geworden und von diesen nach ihrem Heimatlande verschickt seien. Das sollte hauptsächlich bei den Hindous der Fall gewesen sein, indem die Britische Regierung ein Interesse daran gehabt hätte, die Gefangenen nach Indien zu verschicken, um damit die Waffenerfolge ihrer Armeen zu zeigen. Das Beispiel Frankreichs, das zirka 15,000 Gefangene nach Marokko, Tunis und Algier deportierte, trug viel dazu bei, diese Vermutungen zu bestärken und zu verbreiten; die Anwesenheit in den Kolonien von zahlreichen Zivilinternierten, Bemannung von Kriegs- und Handelsschiffen war auch dazu angetan, die Wahrscheinlichkeit solcher Vermutungen zu erhöhen. Das gleiche passierte später aber in kleinerem Maßstabe wieder, als Amerika in den Krieg trat. Sowohl in Deutschland, als in Frankreich wollten die verzweifelten Familien einfach nicht an den Tod eines Angehörigen glauben und durchstöberten die Photographien von Gefangenengruppen, die in den Zeitungen wiedergegeben wurden. Im Jahre 1915 z. B. machte die Photographie des Lagers Isserdun die Runde. Keiner der 200—300 Gefangenen konnten mit Gewißheit erkannt werden. Auch nicht eines der verschwommenen und entstellten Bilder war, auch durch Dutzende von Familien, mit Sicherheit festzustellen. Um dieser Situation ein Ende zu setzen, änderte die deutsche Regierung die bestehenden Gesetze, die wohl für Kriege, wie diejenigen von 1870, wo man nur ungefähr 3000 Vermißte zählte, genügen konnte. Am 18. April 1916 publizierte der Bundesrat ein Dekret, welches das Verfahren bestimmte, um die Verschollenheit festzustellen und den Vermißten als tot zu erklären. Dieses Dekret, das 19 Paragraphen umfaßte, wurde von Prof. Partsch, Direktor des Badischen Landesausschusses für Kriegsgefangenenfürsorge, kommentiert. (Die Bundesratsbekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1918, erläutert von Prof. Dr. J. Partsch, Mitglied des Großherzogl. Badischen Landesgerichts Freiburg i. B. Berlin, Guttentag 1917, in 8°, 211 S.) Wir verweisen den Leser auf dieses Kapitel des Zivilrechts und begnügen uns damit, die Verfügungen des Bundesrates aufzuzählen.

Der Vermißte kann als verstorben erklärt werden, wenn er ein Jahr seit dem Datum des Verschwindens kein Lebenszeichen von sich gegeben hat. Dies gilt nicht nur für die Wehrmänner der Armee, sondern auch für die Mannschaft der Hilfsdienste, die in Feindesgewalt gefallen sind, ebenso für die Zivilinternierten. Das letztere war eine vollständige Neuerung und hatte in der Folge verschiedene Schwierigkeiten zutage gefördert. Tatsächlich betraf es ebenso gut die deutschen Kolonisten, als auch die von den Russen in Ostpreußen verschleppten Zivilpersonen. Es ist klar, daß bei den letztern, wie auch bei den Kriegsgefangenen in Rußland Fälle vorkommen konnten, wo ein Vermißter, der gefangen wurde, ein Jahr oder sogar noch länger keine Nachrichten von sich geben konnte. Die Anwendung des Dekrets war immer mit einem gewissen Risiko verbunden; man meldet verschiedene Fälle, wo ein Toterklärter wieder aufgetaucht ist. Darum ist es in speziellen Fällen dem Gericht gestattet, eine zweijährige, statt eine einjährige Wartezeit zu verlangen. Die Verfügungen dieses Dekretes gelten selbstverständlich nicht nur für Militärs, die etwa in Feindeshand gefallen sind, sondern auch für die sehr zahlreichen Fälle, wo Verwundete mit einer beschossenen Ambulanze begraben oder im Verlauf des Rückschubes getötet worden sind. Interessant ist, daß das Gesetz nicht anwendbar ist auf die vom Feinde Toterklärten, wenn die deutschen Behörden keine Todesakten geben konnten. Nicht ebensowenig für Deserteure, die natürlich ein Interesse daran haben, nichts von sich hören zu lassen.

Ausgenommen sind auch Zivilisten, die auf nationalem Boden anläßlich von krie-

gerischen Ereignissen verschwunden, aber nicht in Feindeshand gekommen sind; ebenso Verräter und Ueberläufer. Eine Folge dieser erschöpfenden Verordnung war, daß der Soldat, der innerhalb sechs Monaten nichts von sich hören ließ, in den Augen des deutschen Publikums als tot galt. Diese Ueberzeugung hat die Arbeit der Nachforschungsbureaus ungemein erleichtert. Anderseits war der Wunsch, eine Gewißheit, auch wenn sie schmerzlich war, zu erlangen und den Ort der Grabstätte des Verstorbenen zu kennen, in Deutschland ebenso allgemein oder noch allgemeiner wie in andern Ländern.

Voraussichtlich wird sich bei den Aufräumungsarbeiten in den verwüsteten Gegenden noch mancher Fall aufklären. Die Beerdigungsregister der französischen Armee werden dann die in Deutschland während dem Kriege begonnene Arbeit vervollständigen. Die deutschen Dienstreglemente schreiben vor, daß den Toten die Erkennungsmarken und Papiere abgenommen werden. Darum weisen die französischen Listen eine große Zahl „Unerkannt" auf, weil eben den Deutschen keine Zeit gelassen wurde, die Toten selbst zu begraben und die Grabstätten zu bezeichnen. Groß war auch die Zahl der Soldaten, die ihre Erkennungsmarke verloren hatten; oft wurde dann eine in der Nähe des Toten liegende auf einen andern angewendet, dem sie in Wirklichkeit nicht gehörte. Trotz der Peinlichkeit, mit welcher seit dem Rückzug der deutschen Armee in Frankreich die Ausgrabungen besorgt werden, wird leider die Zahl der unerkannt gebliebenen deutschen Leichen sehr groß sein. Darum war auch die Bekanntmachung des Dekretes vom 18. April 1916 eine weise Vorsichtsmaßregel. Sie hat es Tausenden von Familien ermöglicht, ihren Zivilstand in Ordnung zu bringen viel eher unter dem, auf die Zeit der napoleonischen Kriege zugeschnittenen und noch zu Recht bestehenden Gesetz. Durch die russische Revolution und die Unmöglichkeit, seit mehr als einem Jahr von dort Nachrichten zu erhalten, wurde für diejenigen Gefangenen, die nicht sofort nach dem Vertrag von Brest-Litowsk heimkehren konnten, eine mißliche Lage geschaffen. Wir wissen nicht, ob speziell rechtliche Vorkehren getroffen worden sind, um eine möglichst weite Auslegung des Dekretes in diesen Fällen zu ermöglichen und um den Gerichten zu gestatten, einen Aufschub der öffentlichen Toterklärung eintreten zu lassen, um so lange, wie es die Umstände erfordern.

Wer den Charakter der englischen Gesetzgebung kennt, wird sich nicht verwundern, wenn in England keine speziellen Erlasse zur Ordnung der Verschollenenangelegenheit veröffentlicht wurden. Jeder einzelne Fall wird dort auf dem Prozeßweg erledigt in den verschiedenen Abteilungen des Zivilgerichtshofes für Erbfolge, Ehescheidung und maritime Angelegenheiten.

Als ersten hatte dieser Gerichtshof den Fall eines am 1. März 1915 vermißten Offiziers zu behandeln; dieser wurde nach Prüfung der durch die Militärbehörden vorgelegten Akten als tot erklärt. Dieser Fall galt als Regel für die nachfolgenden ähnlichen Fälle. Als Hauptaktenstück der Militärakten wurde die Erklärung des mutmaßlichen Todes, die sich auf Aussagen von Zeugen und die Tatsache stützte, daß der Betreffende seit einer gewissen Zeit kein Lebenszeichen von sich gab, angesehen. Das erste Zeugnis dieser Art wurde vom Bureau für Verluste des Kriegsministeriums im Herbst 1915 ausgestellt.

Die Zeit des Stillschweigens ist noch kürzer angesetzt als in Deutschland; sie beträgt 6 Monate für Offiziere und 7 Monate für Unteroffiziere und Soldaten, die an der Front in Belgien und Frankreich verschwunden sind. Für die Ostfronten wurde ein Termin auf 12 Monate festgesetzt; die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Lebenden vor Ablauf der erwähnten Fristen, Nachrichten von sich gaben. Abschriften der Vermißtenlisten erhielten das

Record-Office, das Depot des Regiments und dieses selbst. Die nächsten Verwandten wurden eingeladen, alle Anhaltspunkte, die sie beschaffen konnten, mitzuteilen. Die eingegangenen Antworten wurden dann den von andern Seiten — des Roten Kreuzes oder der feindlichen Regierungen — gesammelten Auskünften beigefügt und jedes Dossier wurde genau geprüft. In Fällen, wo die Einzelheiten ungenügend erschienen oder die Familien es wünschten, wurde verlängerte Frist gewährt. Selbstverständlich kam nicht nur das Interesse der Familie und des Kriegsministeriums in Betracht, sondern auch dasjenige der Versicherungsgesellschaften. Diese werden auch in jedem Falle angehört. Gewöhnlich haben sie auf Bezahlung der Prämie nach Ablauf von 7 Monaten seit Verschwinden verzichtet.

War einmal durch den Gerichtshof die Toterklärung erfolgt, ging das militärische Eigentum an die Familie über, mit Vorbehalt des Wiederauftauchens des Vermißten. Die Erbfolge mußte vom zuständigen Zivilgerichtshof entschieden werden.

In Schottland, das bekanntlich ein vom englischen verschiedenes Gesetz hatte, wurden im Jahre 1917 ähnliche Verfügungen erlassen wie in England.

Ein schönes Geschenk

hat dieser Tage das schweiz. Rote Kreuz erhalten. Herr Fürsprech und Notar Ignazio Brignoni in Lugano setzt uns in Kenntnis, daß der verstorbene Dr. Hartmann in Lugano uns in seinem Testament 1000 Franken vermacht hat. Möchte diese edle Tat als gutes Beispiel wirken.

Das Zentralsekretariat.

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskasse.

Es sind folgende weitere Beiträge zu melden:

Wohlen (Aargau), Samariterverein	Fr. 400	Herisau, Samariterverein	Fr. 50
Schaffhausen, Samariterverein	„ 100	Kirchlindach, Samariterverein	„ 50
Zürich, Privat, Samariterinnen	„ 100	Bischofszell, Samariterverein	„ 50
Brugg, Samariterverein	„ 50	Einsiedeln, Samariterverein	„ 40
Weinfelden, Samariterverein	„ 50	Bühler (Appenzell), Samariterverein	„ 30

Ein ganz besonderes Kränzchen winden wir dem Samariterverein Wohlen (Aargau). Er veranstaltete einen Blumentag. Der Ertrag kam zur Hälfte der Hilfskasse, zur Hälfte einer lokalen gemeinnützigen Anstalt zu. Der Erfolg ist sehr erfreulich und lohnt die Mühe reichlich. Macht's nach!

Besten Dank und Samaritergruß!

Olten, den 8. November 1919.

Der Zentralpräsident:
Rauber.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung.

1. Die Geschäftsleitung bringt den Sektionen des schweiz. Samariterbundes zur Kenntnis, daß die Firma Gebr. Kuoni, Zürich, preiswürdige Zelte offeriert. Die Sektionen, welche sich weiter interessieren, werden gebeten, sich direkt mit der obigen Firma in Verbindung zu setzen.